

Urteil vom 12. Januar 2005

Es wirken mit:

Präsident Lämmli
Oberrichterin Jeger
Oberrichter Frey
Gerichtsschreiber Schaller

In Sachen

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung), c/o Goetheanum, Rütliweg 45, Postfach 134, 4143 Dornach

vertreten durch den eingetragenen Vorstand bestehend aus Virginia Sease, Heinz Zimmermann, Paul Mackay, Bodo von Plato, Sergej Prokofieff, Cornelius Pietzner

hier vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Furrer, Pestalozzi Lachenal Patry, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich

Beklagte und Appellantinnen

gegen

1. Karl-Hermann **Althammer**,
2. Karl **Buchleitner**,
3. Ursula **Garncarz-Buchleitner**,
4. Christiane **Goepfert**,
5. Elisabeth **Gould-Bässler**,
6. Thilo **Hahn**,
7. Maria **Knappke**,
8. Martin **Knappke**,
9. Karl-Ernst **Osthaus**,
10. Helmuth **Pfeiffer**,
11. Martin **Schaffer**,
12. Rosemarie **Schmidt**,
13. Heinz **Seeherr**,
14. Miriam **Süsskind**,
15. Bärbel **von Pokrzywnicki**,
16. Andreas **Wilke**,

7. Helke **Wilke**,

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Helmuth Strub, Ringstrasse 1, Postfach,
4603 Olten

Kläger und Appellaten

betreffend **Feststellungsklage (Nichtbestehen eines Vereins)**

Zur Hauptverhandlung vom 11. Januar 2005 erscheinen:

1. Paul Mackay für die Beklagte und Appellantin
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Furrer und Dr. Jürgen Erdmenger als Vertreter für die Beklagte und Appellantin
3. Die Klägerin und Appellatin Ursula Garncarz-Buchleitner
4. Die Klägerin und Appellatin Christiane Goepfert
5. Der Kläger und Appellat Karl-Ernst Osthaus
6. Der Kläger und Appellat Helmuth Pfeiffer
7. Der Kläger und Appellat Martin Schaffer
8. Der Kläger und Appellat Andreas Wilke
9. Rechtsanwalt Dr. Helmuth Strub als Vertreter der Kläger und Appellaten

Der Präsident eröffnet die Verhandlung, gibt die Besetzung des Gerichts bekannt und schildert den geplanten Ablauf der Verhandlung. Auf die Frage nach Beweisanträgen reicht Prof. Dr. Andreas Furrer drei Urkunden ein. Rechtsanwalt Dr. Helmuth Strub fragt in seiner Stellungnahme zunächst nach der Funktion von Dr. Erdmenger. Er wird als weiterer (nicht offizieller) Vertreter der Beklagten und Appellantin bezeichnet. Darauf wird festgestellt, dass es sich bei den als Beilagen 73 und 74 bezeichneten Urkunden um Plädoyernotizen handelt. Gegen die Entgegennahme von Beilage 75, einem Mitgliederausweis der Freien Hochschule für Geisteswissenschaften am Goetheanum hat Rechtsanwalt Dr. Helmuth Strub, der keine eigenen Beweisanträge stellt, nichts einzuwenden.

Die Zivilkammer **beschliesst** daher, die Beilage 75 zu den Akten zu nehmen, worauf das Beweisverfahren geschlossen wird. Ein Vergleich kann nicht erzielt werden.

Hierauf stellen und begründen die Parteivertreter, die dem Gericht beide ihre Plädoyers in schriftlicher Form überreichen, ihre **Anträge**:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Furrer:

1. Es sei das Urteil des Richteramtes Dorneck-Thierstein vom 3. Februar 2004 (DTZAG.2003.9) aufzuheben und die Klage vollumfänglich im Sinne der erstinstanzlichen Anträge der Appellantin abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Appellaten.

Rechtsanwalt Dr. Helmuth Strub:

Die Appellation der Beklagten sei abzuweisen und das Urteil des Richteramtes Dorneck-Thierstein vom 2./3. Februar 2004 sei in allen Teilen zu bestätigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten und Appellantin.

Nach einer Replik und einer Duplik erklären sich die Parteien mit einer schriftlichen Urteilseröffnung einverstanden.

Hierauf zieht die Zivilkammer des Obergerichts in **Erwägung:**

I.

1.

An der sog. Weihnachtstagung von 1923 wurde unter dem Vorsitz von Dr. Rudolf Steiner ein Verein unter dem Namen "Anthroposophische Gesellschaft" gegründet. Es fand keine Handelsregistereintragung statt.

Bereits am 8. Juni bzw. 22. September 1913 (Statutendatum) war der Johannesbauverein, dessen Name am 25. April 1920 in "Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft" geändert worden war, gegründet worden. Am 8. Februar 1925 wurden die Statuten nochmals geändert und der Verein bekam den Namen "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft". Der Johannesbauverein bzw. der Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (nachfolgend auch AAG genannt) ist im Handelsregister eingetragen.

Im Oktober 2002 lud der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft die Mitglieder auf den 28. und 29. Dezember 2002 zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein. In der Einladung führte der Vorstand aus, dass mit einer Statutenrevision die im Jahre 1923/24 begründete Körperschaft durch Wahl des Vorstandes und Ergänzung der Statuten verbindliche Handlungsfähigkeit erhalten soll. An der ausserordentlichen Mitgliederversammlung wurden dann die der Anthroposophischen Gesellschaft im Jahre 1923 gegebenen Statuten (später Prinzipien genannt) einer Revision unterzogen. Die Vorstandsmitglieder der AAG wurden als Vorstandsmitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft gewählt. Der Verein wurde in "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)" umbenannt und mit Datum vom 6. Januar 2003 im Handelsregister eingetragen. Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) ist der Auffassung, mit den am 28. und 29. Dezember 2002 gefassten Beschlüssen den an der Weihnachtstagung 1923 gegründeten Verein aktiviert und handlungsfähig gemacht zu haben. In einem zweiten Schritt ist geplant, die AAG von 1925 durch Auflösung in die aktivierte Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) einzugliedern.

Karl-Hermann Althammer und 16 weitere Personen sind der Auffassung, infolge der ausschliesslichen Aktivität der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sei die 1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft untergegangen.

Karl-Hermann Althammer und 16 weitere Personen reichten deshalb am 27. Januar 2003 beim Richteramt Dorneck-Thierstein eine Feststellungsklage gegen die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) sowie gegen dessen Vorstand, bestehend aus Virginia Sease, Heinz Zimmermann, Paul Mackay, Bodo von Plato, Sergey Prokofiev und Cornelius Pietzner, ein. Sie stellten das Rechtsbegehren, es sei festzustellen, dass die Wiederbelebung der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)" gemäss Beschlussprotokoll der Weihnachtstagung vom 28./29. Dezember 2002 in Dornach sowie die Wahl von sechs Vorstandsmitgliedern bzw. die Bestellung von Organen nichtig ist. Im Sinne einer einstweiligen Verfügung verlangten sie, es sei dem Vorstand, bestehend aus Virginia Sease, Heinz Zimmermann, Paul Mackay, Bodo von Plato, Sergey Prokofiev und Cornelius Pietzner, jede Tätigkeit als Organ der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung), wie Durchführung von Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung über Fusionen, Erweiterungen des Vereins etc, superprovisorisch zu untersagen. Mit Verfügung vom 31. Januar 2003 wurde der Erlass einer superprovisorischen Verfügung abgelehnt. Die Parteien wurden zu einer Verhandlung betr. Erlass einer einstweiligen Verfügung auf den 4. Februar 2003 vorgeladen. Mit Verfügung vom 7. Februar 2003 untersagte der Gerichtspräsident dem Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) für die Dauer des Hauptverfahrens jede Tätigkeit als Organ der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung), wie Durchführung von Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung über Fusionen, Erweiterungen des Vereins und/oder rechtsgeschäftliches Handeln. Mit Urteil vom 22. Mai 2003 hiess das Obergericht den von den Beklagten erhobenen Rekurs gut.

3.

Am 10. Oktober 2003 reichten die Kläger die schriftliche Klage ein. Auf der Beklagtenseite wurde nur noch die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) eingeklagt. Die Klageantwort wurde am 21. November 2003 eingereicht. Am 2. Februar 2004 fand die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht von Dorneck-Thierstein statt. Es wurden Zeugen befragt und eine Parteibefragung durchgeführt. Das Amtsgericht fällte mit Datum vom 2./3. Februar 2004 folgendes Urteil:

1. Es wird festgestellt, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) kein Verein i. S. von Artikel 60 ff. ZGB ist.
2. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn in 4710 Klus-Balsthal, Schmelzihof, wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft, die Beklagte 1, Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung), im Handelsregister zu löschen.
3. Die Beklagten haben den Klägern, unter solidarischer Haftbarkeit, eine Parteientschädigung von Fr. 34000.00 zu bezahlen.

4. Die Gerichtskosten von Fr. 4200.00 nebst einer Urteilsgebühr von Fr. 20000.00, total Fr. 24200.00, haben die Beklagten unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

4.

Rechtzeitig und formrichtig erhebt die Beklagte Appellation gegen das Urteil.

Auf die Ausführungen der Parteien in den Rechtschriften und der Verhandlung vom 11. Januar 2005 wird, soweit entscheidrelevant in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

II.

1.

In der Klageschrift haben die Kläger nur noch die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) als Beklagte aufgeführt. Das Amtsgericht hat in seinem angefochtenen Urteil vom 2./3. Februar 2004 den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) gleichwohl noch als selbständiger Beklagter aufgeführt. Antragsgemäss ist der Vorstand nicht mehr als Beklagter aufzuführen. Die Parteibezeichnung ist entsprechend zu berichtigen (vergl. Titelblatt).

2.

Die Beklagte rügt zunächst, das Amtsgericht habe in seinem Urteil rechtswidrig die Behauptungen und Beweise aus dem Verfahren DTZAG.2003.7 einbezogen. Die Vorinstanz folge den Klägern im Verfahren DTZAG.2003.7 in der Auffassung, dass eine konkludente Fusion zwischen der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923 und der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft stattgefunden habe, wobei der 1923 gegründete Verein am 8. Februar 1925 in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft fusioniert worden sei und damit ihre eigenständige rechtliche Existenz verloren habe. Demgegenüber hätten im vorliegenden Verfahren sowohl die Kläger wie auch die Beklagte ausdrücklich erklärt, dass sie die Theorie einer konkludenten Fusion für unhaltbar halten würden. Im angefochtenen Urteil habe die Vorinstanz mit der Annahme einer konkludenten Fusion über eine Frage entschieden, die weder die Kläger noch die Beklagte behauptet habe. Damit verletze die Vorinstanz die Verhandlungsmaxime. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilde die Behauptung, dass die Anthroposophische Gesellschaft infolge Untätigkeit und im Zusammenhang damit mangels Mitglieder und mangels Vermögen untergegangen ist. Die angeblich konkludente Fusion sei nicht behauptet und von beiden Parteien abgelehnt worden. Damit habe sich das Gericht auf diese Behauptung des Untergangs durch Inaktivität zu beschränken: Da mihi facta dabo tibi ius. Auf der andern Seite überinterpretiere die Vorinstanz den Grundsatz der Gerichtsnotorietät: Die Vorinstanz verletze den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, wenn sie entgegen den übereinstimmenden Äusserungen der Parteien von einem Sachverhalt und einer Rechtsfrage ausgehe, den beide Parteien übereinstimmend ablehnen und deshalb dazu keine weiterführende Stellungnahme eingereicht hätten.

In ihrer Appellationsantwort vom 8. Juli 2004 bestätigen die Kläger, dass sie der ersten Begründung von Prof. Riemer folgen würden, wonach die Anthroposophische Gesellschaft konkludent beseitigt und durch die AAG ersetzt worden sei. Wenn auch in der vorliegenden Klage die Begründung für das Verschwinden der Anthroposophischen Gesellschaft sich von der Begründung des Gerichts unterscheidet, so bleibe doch in beiden Klageverfahren (ZKAPP.2004.25 und ZKAPP.2004.24) das Ergebnis dasselbe, dass nämlich die Anthroposophische Gesellschaft vereinsrechtlich als selbständiger Verein aufgehört habe zu existieren. Auch der Hauptteil der Begründung bleibe in beiden Klageverfahren derselbe, dass nämlich im Vorstand, wie in der Mitgliedschaft über die Jahrzehnte stets nur von der Existenz einer einzigen Gesellschaft ausgegangen worden sei, nämlich der AAG, deren Statuten auch die einzig rechtsverbindlichen seien. Ihnen, den Klägern gehe es im vorliegenden Verfahren nicht um die Durchsetzung bestimmter Gestaltungswünsche oder um die Verwirklichung von Partikularinteressen. Sie könnten sich mit der vorinstanzlichen Urteilsbegründung durchaus abfinden, da sich am Urteilsdispositiv inkl. Kostenentscheid nichts ändere.

Die Verhandlungsmaxime besagt, dass es Recht und Pflicht der Parteien ist, die für die Beurteilung des Streits erheblichen Tatsachen dem Richter zu unterbreiten und die dafür erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen. Der Richter ist jedoch in der Beurteilung der Parteibehauptungen frei. Er wendet das Recht von Amtes wegen an (§ 60 Abs. 1 ZPO). Er kann rechtliche Subsumtionen treffen, an die keine Partei gedacht hat. Entscheidend ist, dass eine Partei die relevanten Sachumstände in den Prozess eingebracht hat. Nur vorgebrachte Tatsachen dürfen berücksichtigt werden. Der Richter hat den aus einem bestimmten Lebensvorgang erhobenen Anspruch auf alle möglichen Entstehungsgründe hin zu beurteilen. Die Berufung auf einen falschen Rechtsatz schadet dem Kläger nicht (SOG 1999, Nr. 9 und dort zitierte Literatur und Bundesgerichtssentscheide; Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24.6.2003 in ZR 103 (2004) Nr. 77). Die Kläger argumentieren, die Anthroposophische Gesellschaft von 1923 sei infolge Untätigkeit untergegangen. Das Amtsgericht ist im angefochtenen Urteil zum Schluss gekommen, die Anthroposophische Gesellschaft sei zumindest konkludent in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hineinfusioniert worden. Obwohl die Kläger die Auflösung der Anthroposophischen Gesellschaft behaupten, haben sie gleichzeitig Argumente erhoben und Beweisurkunden (vergl. nachfolgend) eingereicht, welche den Schluss auf eine Fusion der beiden Vereine zulassen. Die Vorinstanz hat in ihrem Urteilsdispositiv festgestellt, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) kein Verein ist (Ziff. 1). Die von den Klägern gestellten Rechtsbegehren lauteten aber auf die Feststellung, dass die am 28. Dezember 1923 gegründete Anthroposophische Gesellschaft als Verein aufgehört habe zu existieren (Rechtsbegehren Nr. 1) und dass festzustellen sei, dass die Wiederbelebung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) als direkte Fortsetzung der Anthroposophischen Gesellschaft gemäss Beschlussprotokoll vom 28./29. Dezember 2002 nichtig ist (Rechtsbegehren Nr. 2). Wie dargelegt, ist das Urteilsdispositiv durch den Grundsatz, dass der Richter das Recht von Amtes wegen anwendet, gedeckt, zumal die Kläger im Appellationsverfahren - die Appellation ist ein vollkommenes Rechtsmittel - ausdrücklich

erklärt haben, sie könnten sich mit der vorinstanzlichen Urteilsbegründung und insbesondere dem Urteilsdispositiv abfinden. Die Feststellung des Amtsgerichts, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) "kein Verein" ist, entspricht dem Zweck der hierortigen Klage. Die Frage, ob dem so sei, weil konkludent fusioniert worden ist, oder weil der Verein aufgelöst wurde, ist Teil der Begründung und verletzt damit die Dispositionsmaxime nicht.

3.

Die Kläger vertreten die Auffassung, infolge der ausschliesslichen Aktivität der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sei die Anthroposophische Gesellschaft, welche an der Weihnachtstagung von 1923 gegründet worden ist, untergegangen. Die Beklagte vertritt demgegenüber die Auffassung, der an Weihnachten 1923 gegründete Verein habe zwar keine Aktivitäten mehr verfolgt, sei aber nie aufgelöst worden und bestehe daher weiter. Die "Wiederbelebung" dieses Vereins fand an der a.o. Generalversammlung vom 28./29. Dezember 2002 statt. Im Folgenden wird aufzuzeigen sein, ob die am 28./29. Dezember 2002 gegründete Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB existiert oder nicht. Die Existenz kann nur bejaht werden, wenn bewiesen ist, dass die beiden Vereine - die AAG und die Anthroposophische Gesellschaft - nebeneinander bestehen, was eine "Wiederbelebung" erst möglich macht.

4.

Am 8. Juni 1913 wurde in Dornach der Johannesbauverein gegründet. Der Zweck des Vereins wurde in § 2 der Statuten vom 22. September 1913 wie folgt umschrieben: "Zweck des Vereins ist die Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen". Am 25. April 1920 wurde der Name des Vereins geändert in "Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft".

Im Dezember 1923 fand die Weihnachtstagung zur Begründung der Anthroposophischen Gesellschaft statt (Eröffnungsworte von Dr. Rudolf Steiner). In seinem Eröffnungsvortrag führte Rudolf Steiner weiter aus, dass eigentlich schon im Jahre 1913 an die anthroposophische Bewegung hätte angeknüpft werden wollen, und dass dies nunmehr in der Anthroposophischen Gesellschaft, deren Grundsteinlegung am 25. Dezember 1923 erfolgen solle, geschehen soll. Rudolf Steiner wollte das Präsidium der neu zu gründenden Anthroposophischen Gesellschaft übernehmen, da er zur Erkenntnis gelangt war, dass es ihm unmöglich sein würde, die anthroposophische Bewegung innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft weiterzuführen, wenn er nicht gleichzeitig den Vorsitz der zu gründenden Gesellschaft innehaben würde (Rudolf Steiner war nicht Gründungsmitglied des 1913 gegründeten Bauvereins bzw. des Vereins des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft). Bereits dem Eröffnungsvortrag von Rudolf Steiner ist zu entnehmen, dass zwischen "Anthroposophischer Gesellschaft" und "Allgemeiner Anthroposophischer Gesellschaft" keine Unterscheidung gemacht wird, sondern dass die beiden Begriffe synonym verwendet werden. Rudolf Steiner richtete die Bitte an die Anwesenden nur davon zu sprechen, dass es eine "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" gibt, die ihren Mittelpunkt am Goetheanum in

Dornach haben will. Das Zentrum des Wirkens der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft soll in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaften in Dornach liegen. Im Nachrichtenblatt "Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht" Nr. 1, des 1. Jahrgang vom 13. Januar 1924 teilte Rudolf Steiner den Mitgliedern der Anthroposophischen Gesellschaft denn auch mit, dass an der Weihnachtstagung 1923 sieben- bis achthundert Menschen zur Grundsteinlegung der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" erschienen seien. Der 1923 gegründete Verein unter dem Namen "Anthroposophische Gesellschaft" konnte im Handelsregister nicht eingetragen werden.

Am 29. Juni 1924 fand die 11. ordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft statt. Rudolf Steiner, der nicht Mitglied des Vereins war, wurde gebeten das Tagespräsidium zu übernehmen. An dieser Generalversammlung wurden die Mitglieder darüber orientiert, dass es an der anschließenden ausserordentlichen Generalversammlung darum gehe, dass der Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft als eine Abteilung der Anthroposophischen Gesellschaft weiterbestehen soll. An der anschließenden 3. ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft übernahm wiederum Rudolf Steiner das Tagespräsidium. Er führte dann aus, dass es nun darum gehe, die an der Weihnachtstagung von 1923 gesetzten Impulse im Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft umzusetzen. Zu diesem Zwecke müsse die Anthroposophische Gesellschaft auch gegenüber der vollen Öffentlichkeit als dasjenige da stehen, was real die Dinge gestalte, was real sich auch voll verantwortlich fühle für alles dasjenige, was sei. Es müsse daher eine einheitliche Konstituierung herbeigeführt werden. Es werde also notwendig sein, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als handelsregisterrechtlich eingetragener Verein bestehe. Innerhalb dieser Anthroposophischen Gesellschaft würden vier Unterabteilungen zu unterscheiden sein, die Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinn, der philosophisch-anthroposophische Verlag, der Verein des Goetheanums in Dornach und das klinisch-therapeutische Institut. Nach Rudolf Steiner war es klar, dass mit dieser Neukonstituierung, der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft in Zukunft im Vorstand des Vereins des Goetheanums sein muss. Bei der Erörterung der einzelnen Bestimmungen der Statuten führte Rudolf Steiner aus, dass der Verein des Goetheanums der freien Hochschule für Geisteswissenschaft in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft als einer Unterabteilung weiterbestehen würde. Die Statuten wurden von der Versammlung einstimmig angenommen.

Am 8. Februar 1925 fand die 4. ausserordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft statt. Der Vorsitzende Dr. Grosheintz machte der Versammlung die Mitteilung, dass der Verein in Zukunft den Namen "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" führen werde und dass auch die Organisation des Vereins neu gestaltet werden müsse. In § 1 der Statuten wurde festgehalten, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft Rechtsnachfolgerin des Vereins des Goetheanum der freien Hoch-

schule für Geisteswissenschaft ist. In § 2 wird die Anthroposophische Gesellschaft in die folgenden 4 Unterabteilungen unterteilt:

- Administration der Anthroposophischen Gesellschaft
- Philosophisch-anthroposophischer Verlag
- Administration des Goetheanum-Baues
- Klinisch-Therapeutisches Institut in Arlesheim.

Die Statuenrevision wurde einstimmig genehmigt. Im Nachrichtenblatt "Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht" Nr. 12, 2. Jahrgang vom 22. März 1925 wurden die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft vom Vorstand über die Versammlung vom 8. Februar 1925 orientiert. So wurde mitgeteilt, dass die "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" laut Beschluss vom 8. Februar 1925 und Eintragung im Handelsregister vom 7. März 1925 vier Unterabteilungen umfasse, nämlich die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft, den philosophisch-anthroposophischen Verlag, die Administration des Goetheanum-Baues und das Klinisch-Therapeutische Institut. Die Funktionen des unter diesem Namen nun nicht mehr bestehenden bisherigen "Verein des Goetheanum" würden in Zukunft durch die Unterabteilung "Administration des Goetheanum-Baues" der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft übernommen. Durch die nunmehr vollzogene Eingliederung dieser Institutionen in den Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft werde der Geist der anthroposophischen Bewegung in diesen vier Strömungen, die aus ihr hervorgegangen sind, in einheitlicher Kraft dauernd wirksam sein. Die Statuten der Weihnachtstagung von 1923 wurden ab diesem Zeitpunkt "Prinzipien" genannt.

Im Verlauf der Zeit wurden die Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft verschiedentlich einer Revision unterzogen. So wurde an der Generalversammlung vom 17. April 1965 der Zweckartikel, § 3, erweitert und hat seither folgenden Wortlaut: "Die Gesellschaft verfolgt ihre Aufgaben und Ziele im Sinne der ihr von Rudolf Steiner gegebenen und an der Gründungstagung zu Weihnachten 1923 von den Mitgliedern angenommenen Prinzipien. Diesen Aufgaben entsprechend, obliegt ihr die Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und erzieherischer Bestrebungen, insbesondere die Erhaltung des Goetheanums als freie Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach."

5.

Die historischen Fakten, wie sie unter Ziff. 4 hievon erwähnt sind, zeigen klar, dass Rudolf Steiner und seine anthroposophischen Freunde die Eintragung der 1923 gegründeten anthroposophischen Bewegung im Handelsregister anstrebten, weil es nur eine einheitliche Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft mit 4 Unterabteilungen geben sollte. Diese Absicht wird von der Beklagten ausdrücklich anerkannt (Appellationseingabe vom 26. Mai 2004, Ziff. 29 - 32). Es ist auch unbestritten, dass die Statuten des an Weihnachten 1923 gegründeten Vereins nicht ins Handelsregister eingetragen werden konnten (Appellationseingabe vom 26. Mai 2004, Ziff. 35). Da geplant war, den ehemaligen Johannesbauverein als Unterabteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft auszugestalten, lag es nahe, den im Handelsregister eingetragenen Johannesbauverein bzw. Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft als Rechtskleid für die

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft weiter zu benutzen. Die Statuten des Vereins des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft wurden denn auch einer vollständigen Revision unterzogen. Der ehemalige Johannesbauverein wurde nun zur Unterabteilung. An der 4. ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft vom 8. Februar 1925 wurde die Zusammenlegung der beiden Vereine beschlossen. Dies teilte der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft seinen Mitgliedern auch entsprechend mit (Nachrichtenblatt "Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht" Nr. 12, 2. Jahrgang vom 22. März 1925).

6.

Jahrzehntelang vertrat auch der jeweilige Vorstand sowie die Mitglieder der AAG die Auffassung, dass die im Handelsregister eingetragene Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (vormals Johannesbauverein bzw. Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft) Trägerin des Gedankengutes des an Weihnachten 1923 gegründeten und im Handelsregister nicht eingetragenen Vereins ist, dass also mithin eine Fusion der beiden Vereine stattgefunden hat. Die Argumentation der Kläger geht zwar in eine andere Richtung - die Anthroposophische Gesellschaft von 1923 existiert nicht mehr - aber die eingereichten Urkunden sprechen doch deutlich für die Fusionstheorie.

a) Im Nachrichtenblatt vom 10. November 1963 fasste Kurt Franz David die Vorgänge der beiden Vereine - Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft - zusammen. Er erinnert daran, dass die an der Generalversammlung vom 29. Juni 1924 getroffenen Vereinbarungen ein Anfang waren, eine Relation zwischen den beiden Vereinen zu finden. Rudolf Steiner habe weiter gedrängt und erklärt, dass es nötig sei, dass aus dem ganzen Geist der anthroposophischen Gesellschaft heraus, die Anthroposophische Gesellschaft auch als nach aussen hin diejenige Institution ist, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat. Erst anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung am 8. Februar 1925 hätte der Plan von Rudolf Steiner realisiert werden können. Kurt Franz David fasste wörtlich zusammen: "Am 8. Februar 1925 scheiden aus dem Vorstand des Bauvereins alle Persönlichkeiten aus, die nicht dem Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft angehören, und der Bauverein wird umgebildet zur Unterabteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Diese übernimmt die geänderten Statuten des Bauvereins und kann endlich in das Handelsregister eingetragen werden. Sie wird damit zugleich Besitzerin des Goetheanums und der anderen, bisher dem Bauverein gehörenden Werte. Dieser hat als selbständiger Verein aufgehört zu bestehen und die seit Weihnachten 1923 angestrebte einheitliche Konstituierung ist erreicht. [...] Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die weittragenden Änderungen in der Sitzung vom 8. Februar 1925 nur im vollen Einverständnis und mit Wissen Rudolf Steiners erfolgt sind."

b) Dr. Guenther Wachsmuth führte im Nachrichtenblatt vom 30. April 1950 aus, es sei 1924 nach der Weihnachtstagung der Wunsch Rudolf Steiners und des gesam-

ten Vorstands gewesen, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft auch ins Handelsregister eingetragen würde. Durch die Reisen und Krankheit von Rudolf Steiner habe er (Guenther Wachsmuth) im Auftrag von Rudolf Steiner mit dem zuständigen Beamten verhandelt. Dieser habe die Statuten der Weihnachtstagung (denn so hätten damals die Prinzipien noch geheissen) für die Eintragung ins Handelsregister als zu umfangreich und weitschweifig empfunden und gesagt, so gehe das nicht. So seien von diesem Beamten die als fürs Handelsregister geeignet gehaltenen Punkte in wenigen Paragraphen zusammengezogen worden. Auch die Aufgaben der Gesellschaft, die in den Weihnachtstagungsstatuten so ausführlich dargestellt sind, waren nun in den Handelsregister-Statuten als Vereinszweck nur recht kurz und dürftig formuliert. Rudolf Steiner habe aber trotzdem gesagt: "Machen wir es jetzt doch so, wie es da ist." Man könne ja am Text dann mit der Zeit immer noch etwas ändern.

c) Bis in die jüngste Zeit waren der Vorstand und die Mitglieder der AAG der Auffassung nur einer einzigen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, die auf die Weihnachtstagung von 1923 zurückgeht, anzugehören. Im Nachrichtenblatt Nr. 19 vom 10. Mai 1998 wird berichtet, dass das Vorstandsmitglied Paul Mackay zur Konstitutionsdebatte innerhalb der Anthroposophischen Bewegung eine Mitteilung des Vorstandes verlesen habe. In der Erklärung wird festgehalten, dass die AAG durch die Weihnachtstagung 1923 gebildet worden sei und seitdem existiere. Der Vorstand betrachte die Mitglieder als Mitglieder dieser Gesellschaft und verstehe sich als Vorstand dieser Gesellschaft. Er fühle sich den bei der Weihnachtstagung am 28. Dezember 1923 angenommenen Statuten verpflichtet und betrachte die Realisierung dieser Statuten (die später "Prinzipien" genannt wurden) als seine Aufgabe.

d) Günter Röschert beschrieb in mehreren Artikeln die Querelen um die seit Jahren zur Diskussion Anlass gebende Konstitutionsfrage und die (meist erfolglose) Arbeit von wechselnden Arbeitsgruppen. Günter Röschert weist in seinen ausführlichen Schriften jedoch wiederholt daraufhin, dass der Vorstand über Jahre die Auffassung hatte, 1923 sei die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft gegründet worden und dieser Verein sei auch im Handelsregister eingetragen (sog. Einheitsauffassung) (Günter Röschert in "Die Lage der Anthroposophischen Gesellschaft nach der Versammlung vom 28. und 29. Dezember 2002 - eine Fundamentalkritik" in Jahrbuch für anthroposophische Kritik 2003). Im Jahrbuch für anthroposophische Kritik 2002 führte Günter Röschert aus, dass die geistige Verbundenheit mit der Gründungstagung von 1923 in der bestehenden Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ohne jedes Hindernis gelebt werden konnte. Im Nachrichtenblatt 20/2001 ist eine Reaktion von Günter Röschert abgedruckt, der sich als Mitglied der damaligen Arbeitsgruppe von einem von dieser Gruppe gefällten Zwischenentscheid distanzierte. Günter Röschert führt dort aus, dass es ab der Generalversammlung vom 29. Dezember 1925 nur mehr eine Anthroposophische Gesellschaft, den umgewandelten Bauverein gebe, in welche die Anthroposophische Gesellschaft der Weihnachtstagung hinein verschwunden sei. Die geistigen Anliegen und Mitgliederinitiativen, die sich von der Weihnachtstagung ableiten,

seien seit dem 29. Dezember 1925 nur mehr innerhalb der damals entstandenen Einheitsgesellschaft verfolgt worden.

e) Gerhard von Beckerath äusserte in seinem (undatierten) Artikel "Wird eine wache Mitgliedschaft sich noch einmal wehren?" ebenfalls Kritik an der Zwei-Körperschafts-Theorie und führte wörtlich aus: "Die Vorstandsentscheidung vom 23. März 2002 [es existieren 2 Vereine] und die ihr zu Grunde liegende juristische Auffassung können mit ihrer Kehrtwendung nicht ungeschehen machen, was fast 80 Jahre lang vom Vorstand praktiziert wurde und auf den verschiedensten Wegen versucht wurde zu begründen bzw. zu verwirklichen: Es gibt nur eine anthroposophische Gesellschaft (Einheitsstruktur im Gewande des ehemaligen Bauvereins). [...]. Durch die neue Entscheidung des Vorstands kann nicht eine fast 80jährige angebliche "Geschäftsführung ohne Auftrag" für die in ihrer rechtlichen Existenz von ihm stets abgelehnte zweite Gesellschaft (Weihnachtstagungsgesellschaft) begründet werden."

f) Im Auftrag des Vorstandes wurde Prof. Dr. H.M. Riemer um eine Beurteilung des Verhältnisses zwischen der Weihnachtstagungsgesellschaft von 1923 und der AAG gebeten. Im Nachrichtenblatt Nr. 14 aus dem Jahre 2000 wurde das Kurzgutachten von Prof. Riemer vom 9. März 2000 veröffentlicht und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Prof. Riemer kommt in seinem Gutachten zum Schluss, dass ein Verein, der während 75 Jahren weder von den Beteiligten als selbständiger, eigener Verein behandelt worden ist noch als solcher nach aussen in Erscheinung getreten ist, rechtlich auch nicht mehr als selbständiger, eigener Verein betrachtet werden könne und dürfe. Dabei liesse sich die Meinung vertreten, die Weihnachtstagungsgesellschaft von 1923 sei konkludent beseitigt und durch die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft recht eigentlich ersetzt worden. Seines Erachtens sei es indessen aufgrund der Entwicklung der Verhältnisse naheliegender und auch sachgerechter, von einer konkludenten Fusion der Weihnachtstagungsgesellschaft mit der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft auszugehen, d.h. anzunehmen, die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft habe die Weihnachtstagungsgesellschaft und insbesondere auch deren immateriellen, geistigen Gehalt in sich aufgenommen und sei seither - im Sinne einer Weiterführung - dessen rechtliche Trägerschaft. Diese im Gutachten geäusserte Auffassung wurde vom Vorstand geteilt. Paul Mackay schloss denn auch sein Schreiben an die Mitglieder mit den Worten: "Seit dieser Zeit [8. Februar 1925] hat ein einheitliches Vereinsleben stattgefunden und ist eine Vereinigung dieser beiden Vereine gelebt worden. Entsprechendes gilt für das Auftreten nach aussen.[...]."

g) Aus nicht nachvollziehbaren aber letztendlich auch unerheblichen Gründen hat sich der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft offenbar von den Schlussfolgerungen des Gutachtens von Prof. Riemer distanziert und ein weiteres Gutachten zur Konstituierung der Anthroposophischen Gesellschaft (so der Titel des Gutachtens) bei Prof. Dr. Andreas Furrer, welcher gleichzeitig als Rechtsvertreter der Beklagten fungiert und Dr. Jürgen Erdmenger in Auftrag gegeben. Die beiden "Gutachter" kommen zum Schluss, dass neben der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft die Weihnachtstagungsgesellschaft weiterexistiert

(der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft hat für die Weihnachtstagungsgesellschaft in Geschäftsführung ohne Auftrag gehandelt). Es versteht sich von selbst, dass einem durch den Rechtsvertreter einer Prozesspartei erstellten Gutachten nicht den gleichen Stellenwert zukommt wie einem Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen (§ 191 ZPO). Es ist daher materiell nicht weiter darauf einzugehen, zumal bereits aufgrund der aufgezeigten historischen Fakten die Existenz zweier Vereine nebeneinander abgelehnt werden muss.

7.

Die konstitutionelle Gestalt der AAG, wie sie am 8. Februar 1925 beschlossen worden war, wurde von den Mitgliedern in den folgenden beinahe 80 Jahren nie in Frage gestellt. Das gesellschaftliche Leben fand im Gegenteil nach dem 8. Februar 1925 im Rahmen des im Handelsregister eingetragenen Vereins statt. Zur Vervollständigung wird nachfolgend auf einige weitere Fakten verwiesen.

Die Statutenänderung vom 8. Februar 1925 wurde am 3. März 1925 im Handelsregister eingetragen. Das Impressum der Nachrichtenblätter ist seither in sehr aussagekräftiger Weise geändert worden. Die Nachrichtenblätter "Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht" wird von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft herausgegeben und richtet sich (nur) an die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft. Bei den Nachrichtenblättern, das einzige Publikationsorgan der Anthroposophischen Bewegung sind zudem die Jahrgänge ab der Weihnachtstagung 1923/24 fortlaufend nummeriert (z.B. 1. Jahrgang im Jahr 1924, 41. Jahrgang im Jahr 1964).

8.

Am 5. November 1925 lud der Vorstand der AAG die Mitglieder zur 1. ordentlichen Generalversammlung auf den 29. Dezember 1925 ein. Hätte es sich lediglich um eine Generalversammlung des umgewandelten Vereins des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft gehandelt, welcher im Jahre 1913 gegründet worden war, so hätte man zwangsläufig von der 12. ordentlichen Generalversammlung sprechen müssen. Da man zur 1. ordentlichen Generalversammlung einlud wurde deutlich gemacht, dass die handelsregisterlich eingetragene Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft unmittelbar auf die Weihnachtstagung zurückging und nun nach der Fusion vom 8. Februar 1925 ihre erste Generalversammlung abhielt. Im Mitteilungsblatt Nr. 48 vom 29. November 1925 teilte der Vorstand den Mitgliedern zudem mit, dass alle alten, vor der Weihnachtstagung gebrauchten Mitgliedskarten ihre Gültigkeit verloren hätten und nur noch die Mitgliedskarten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft Dornach als Ausweis der Mitgliedschaft gelten würden (Bericht von Manfred Schmidt-Brabant im Nachrichtenblatt 6/1997).

9.

Als weiteres Indiz, dass nur ein Verein besteht, nämlich die AAG, in welcher das Gedankengut der Weihnachtstagungsgesellschaft weiterlebt, ist der Wortlaut der Statuten. Es ist nochmals auf die Statutenrevision vom 17. April 1965 hinzuweisen (vergl. hierzu bereits Ziff. 4 hievore). Seit diesem Zeitpunkt wird in § 3 der Statuten

explizit auf die Prinzipien der Weihnachtstagung von 1923 hingewiesen, welche als Basis der Aufgaben und Ziele des Vereins zu betrachten sind.

10.

Im "Rosa Heft", mit dem Titel "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft", das sämtlichen neuen Mitgliedern abgegeben wird, sind sowohl die Prinzipien als auch die Statuten der AAG abgedruckt. Im Nachwort steht, dass die Prinzipien von Rudolf Steiner bei der Gründungsversammlung gegeben worden seien. Die Statuten würden den rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Im Zusammenhang von Prinzipien und Statuten könne die Gesellschaft stets neu die Erfüllung ihrer Aufgabe anstreben, wahre Esoterik in der vollen Öffentlichkeit zu pflegen.

Auch hier lässt sich wieder eine Bestätigung dafür finden, dass es nur eine Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft gibt und dass daneben kein zweiter Verein besteht. Die im Handelsregister eingetragene Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft stützt ihre Existenz auf zwei konstitutive Elemente ab, nämlich die Prinzipien und die Statuten.

11.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur noch die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft existiert. Aus den dargelegten Gründen muss davon ausgegangen werden, dass die Mitglieder des 1913 gegründeten Johannesbauvereins (später Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft), Mitglieder der 1923 gegründeten und 1925 angepassten Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wurden. Der Vorstand des an Weihnachten 1923 gegründeten Vereins wurde der Vorstand des 1913 gegründeten Vereins. Es wurde mithin eine Fusion durch Absorption durchgeführt, ohne dass damals oder danach während rund 80 Jahren irgendjemand daran gezweifelt hätte, dass dieses Vorgehen nicht dem Willen der Mitglieder der beiden 1913 und 1923 gegründeten Vereine entsprochen hätten. Prof. Riemer kommt denn in seinem Gutachten auch zum Schluss eine konkludente Fusion des Vereins des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft mit der Weihnachtstagungsgesellschaft von 1923 sei die naheliegendste Version. Prof. Riemer führt in seinem Gutachten aus, dass seit dem 8. Februar 1925 ein einheitliches Vereinsleben unter dem Namen Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft stattfinde. Die Beantwortung der Frage der heutigen Existenz der Weihnachtstagungsgesellschaft müsse mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantwortet werden, da diesbezüglich im Gesetz eine Lücke bestehe. Dabei liege es nahe, auf den Gedanken der Rechts- und Verkehrssicherheit (Art. 2 ZGB) zurückzugreifen. Was damit im vorliegenden Zusammenhang gemeint sei, würden zwei Urteile des Bundesgerichts zu im Verhältnis zum vorliegenden Fall spiegelverkehrten Fällen erhellen (BGE 111 III 23 und 108 II 11). Besonders bemerkenswert im Hinblick auf den vorliegenden Fall sei dabei, dass das Bundesgericht die Rechtssicherheit schon nach kurzer Zeit sich auswirken lasse. Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeute dies, dass ein Verein, der während 75 Jahren weder von den Beteiligten als selbständiger, eigener Verein behandelt worden sei noch als solcher nach aussen in Erscheinung getreten sei, rechtlich auch nicht mehr als selbständiger, eigener Verein betrachtet werden könne und dürfe.

Die Argumentation von Prof. Riemer überzeugt. Die Einwände der Beklagten sind demgegenüber nicht stichhaltig. Die Beklagte behauptet der 1923 gegründete Verein existiere auch heute noch. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft habe die Tätigkeit der Weihnachtstagungsgesellschaft in Geschäftsführung ohne Auftrag wahr genommen. Wie hievor aufgezeigt, war es von Anfang an die Absicht von Rudolf Steiner und seiner anthroposophischen Freunde, in einer einzigen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vereint zu sein. Die Fusion mit dem Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft wurde denn an der ausserordentlichen Generalversammlung von 1924 auch beschlossen, wenn auch dergestalt, dass der 1913 gegründete Verein in die Weihnachtstagungsgesellschaft integriert werden sollte, was dann wegen der erwähnten handelsregisterrechtlichen Probleme nicht möglich war bzw. von den Mitgliedern nicht weiter verfolgt worden war. Es wurde dann wie aufgezeigt ein anderer Weg gewählt, der bereits eingetragene Verein, "Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft" erhielt einen neuen Namen, "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft", und die Statuten wurden weitgehend den Statuten des 1923 gegründeten Vereins angepasst. Zur Verdeutlichung, dass in der AAG die Prinzipien (ehemals Statuten der Weihnachtstagungsgesellschaft von 1923) Geltung haben sollten, wurde dies mit der Revision von 1965 explizit in die Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft aufgenommen. Auch wenn kein schriftlicher Fusionsvertrag vorliegt, muss doch aus den geschilderten Fakten geschlossen werden, dass eine Fusion gewollt war. Die Argumente der Beklagten verfangen nicht, zumal für die Behauptung der Geschäftsführung ohne Auftrag keine stichhaltigen Beweise angeboten werden. Die Erklärung einer über 100 Jahre alten Dame aus Amerika, dass sie als Gründungsmitglied der Weihnachtstagungsgesellschaft immer noch Mitglied dieses Vereins sei (Erklärung von und Beauftragung durch Marjorie Spock vom 17. Mai 2002), kann wohl nicht allen Ernstes als Beweis dienen, dass die Weihnachtstagungsgesellschaft von 1923 nach wie vor besteht und dass sie nur wiederbelebt zu werden braucht.

Die Klage ist deshalb gutzuheissen und es ist festzustellen, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) kein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB ist.

12.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beklagte die Gerichtskosten zu bezahlen. Die Urteilsgebühr für das Verfahren vor Obergericht wird auf Fr. 25'000.-- festgesetzt. Für die Einbringlichkeit des Betrages haften Virginia Sease, Heinz Zimmermann, Paul Mackay, Bodo Von Plato, Sergej Prokofieff und Cornelius Pietzner unter solidarischer Haftbarkeit. Virginia Sease, Heinz Zimmermann, Paul Mackay, Bodo Von Plato, Sergej Prokofieff und Cornelius Pietzner haben den Klägern für das obergerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen. Entsprechend der eingereichten Kostennote wird die Entschädigung auf Fr. 8'511.-- (inkl. Auslagen und MWSt.) festgesetzt. Die Kläger haben die Gutheissung der Klage "unter Kosten- und Entschädigungsfolgen" zu Lasten der Beklagten beantragt. Da die solidarische Haftbarkeit der Vertreter der Beklagten nicht verlangt

worden ist, kann dies entsprechend der Dispositionsmaxime auch nicht erkannt werden.

Demnach wird **erkannt**:

1. Die Klage wird gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) kein Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB ist.
2. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn in 4710 Klus-Balsthal, Schmelzhof, wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft, die Beklagte, Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) zu löschen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens vor Amtsgericht Dorneck-Thierstein von total Fr. 24'200.-- und die Kosten des Verfahrens vor Obergericht mit einer Urteilsgebühr von Fr. 25'000.--, total Fr. 25'600, insgesamt Fr. 49'800.-- zu bezahlen. Für die Einbringlichkeit des Betrages von Fr. 49'800.-- haften Virginia Sease, Heinz Zimmermann, Paul Mackay, Bodo Von Plato, Sergej Prokofieff und Cornelius Pietzner solidarisch.
4. Die Beklagte hat den Klägern für das Verfahren vor Amtsgericht Dorneck-Thierstein eine Parteientschädigung von Fr. 34'000.-- und für das Verfahren vor Obergericht eine Parteientschädigung von Fr. 8'511.--, total für beide Instanzen Fr. 42'511.-- zu bezahlen. Hiefür haften Virginia Sease, Heinz Zimmermann, Paul Mackay, Bodo Von Plato, Sergej Prokofieff und Cornelius Pietzner.

Rechtsmittel: Berufung an das Bundesgericht innert 30 Tagen (Art. 43ff.OG).

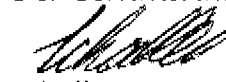
Dieser Entscheid ist schriftlich zu eröffnen an:
 Andreas Furrer, Löwenstrasse 1, 8001 Zürich, GU
 Helmuth Strub, Ringstrasse 1, 4603 Olten, A-Post
 Kantonales Handelsregisteramt, Schmelzhof Klus, 4710 Balsthal, (vorab zur Orientierung) B-Post

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident


Lämml

Der Gerichtsschreiber


Schaller

